https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-31-1

31. Almosenordnung der Stadt Zürich 1693 März 13

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der steigenden Anzahl der Armen auf der Landschaft eine erneuerte Almosenordnung mit acht Punkten. Das Bettelverbot wird insbesondere für Jugendliche wiederholt, wobei Zuwiderhandlungen im Wiederholungsfall härter bestraft werden (1). Des Weiteren wird das Spendenverhalten reglementiert sowie Profosen und Dorfwachen zur Bestrafung von Übertretungen aufgefordert (2). Geregelt wird ausserdem das Geben von sogenannten Zehrpfennigen an durchreisende Handwerksgesellen sowie die Zulässigkeit von Steuerbriefen und Brandbriefen (3, 4). Gemeinden müssen weiterhin für ihre eigenen Armen selbst aufkommen (Heimatprinzip). Pfarrer und Stillstände sollen zudem alle Ausgaben für die Armen korrekt aufschreiben und dafür sorgen, dass alle Kinder die Schule und Kinderlehre besuchen (5). Almosenempfänger sind zwar von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen, dürfen aber die Allmenden nutzen, auf welchen die Gemeinden fruchtbare Pflanzen anbauen sollen (6, 7). Die Armen werden zur Arbeit angehalten. Es werden Heiratseinschränkungen zur Verhinderung von Ehen mittelloser Personen aufgeführt. Fremde Frauen müssen in der Stadt 300 und auf der Landschaft 200 Gulden in die Ehe einbringen (8).

Kommentar: Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kam es aufgrund der Folgen des Pfälzischen Erbfolge-krieges (1688-1697) sowie wegen Missernten zu einer massiven Teuerung und Hungersnot, die grosse Armut hervorbrachten. Da an zahlreichen Orten der Eidgenossenschaft bereits seit dem 16. Jahrhundert regelmässig Bettlerjagden durchgeführt wurden, gab es kontinuierliche Migrationsbewegungen von Armen (Ebnöther 2013, S. 191 und 217). Oft führten herumziehende Bedürftige sogenannte Steuer- und Brandbriefe mit sich, um Geld zu erhalten. Es handelte sich um obrigkeitlich beglaubigte Schreiben, die bestätigten, dass die betroffene Person aufgrund eines unverschuldeten Ereignisses (Missernte, Feuer oder Überschwemmung) arm geworden war. Da nur Arme mit rechtmässigen Steuer- und Brandbriefen unterstützt wurden, war die Fälschung solcher Briefe bei Strafe verboten. Zur Gruppe der herumziehenden Fremden zählten auch die Handwerksgesellen. Für den Fall, dass sie in der Stadt Zürich keine Arbeit fanden, erhielten Handwerksgesellen einen sogenannten Zehrpfennig zur Weiterreise, Betteln war ihnen jedoch untersagt (Denzler 1920, S. 76-78).

Um das Problem der steigenden Bettlerzahl zu lösen, beschloss die Zürcher Obrigkeit die Überarbeitung der Armenordnung von 1662 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27). Zunächst wurden Abgeordnete aus dem Zürcher Rat aufgefordert, sich ein Bild über die Situation auf der Landschaft zu machen und einen Ratschlag für eine erneuerte Almosenordnung zu verfassen. Dieser wurde am 13. März 1693 im Grossen Rat in Form eines schriftlichen Berichts sowie einer mündlichen Zusammenfassung vorgestellt. Der Rat beschloss sogleich den Druck der neuen Ordnung sowie die erstmalige Verlesung in den Sonntagsgottesdiensten vom 26. März 1693. Mit dieser Massnahme erhoffte man sich eine Verbesserung der Situation innerhalb eines Jahres (StAZH B II 641, S. 103-105).

Im Vergleich zur Armenordnung von 1662 enthält die vorliegende Ordnung verschärfte Sanktionen gegen unerlaubtes Betteln. Die Bestimmung, wer als rechtmässig arm galt, erfolgte nicht mehr durch einen langwierigen schriftlichen Überprüfungsprozess (Berichtsverfahren), sondern mithilfe einfacher theologischer Schuldzuweisungen, wie sie schon im 16. Jahrhundert formuliert worden waren. Die Profosen wurden erneut an ihre Pflichten erinnert und die Gemeinden der Landschaft dazu verpflichtet, ständige Dorfwachen, die Tag und Nacht patrouillieren mussten, einzusetzen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Almosenordnung von 1693 ist ausserdem die Verankerung des Heimatprinzips, welches bereits im Mandat vom 25. März 1579 festgelegt worden war (StAZH A 61.2). Das Heimatprinzip sah vor, dass die Gemeinden für ihre rechtmässigen Armen selbst aufkommen mussten, wobei nicht klar ersichtlich ist, ob damit alle Einwohner oder nur die Bürger gemeint waren. Langfristig setzte sich in der Armenfürsorge das Heimatprinzip durch, welches auf eidgenössischer Ebene erst mit dem Zuständigkeitsgesetz von 1977 durch das Wohnortprinzip abgelöst wurde (HLS, Fürsorge).

Obwohl in der vorliegenden Almosenordnung das Heimatprinzip grundsätzlich galt, wurde den weniger vermögenden Gemeinden wöchentliche oder monatliche Unterstützung durch das Almosenamt zugesichert. Um die Unterstützung ihrer armengenössigen Angehörigen zu gewährleisten, sollten die Gemeinden auf ihren Allmenden aber fruchtbare Pflanzen anbauen.

Langfristig zeigte die Almosenordnung von 1693 wenig Wirkung. Dies lässt sich laut Christoph Ebnöther neben den Unzulänglichkeiten der ordnungssichernden Organe sowie den geringen personellen und finanziellen Ressourcen vor allem auch mit dem schwachen Rückhalt in der Bevölkerung begründen. Insbesondere herumziehende Krämer und Verkäufer befriedigten zahlreiche wirtschaftliche, gewerbliche und unterhaltungsbezogene Bedürfnisse der Bewohner und Bewohnerinnen des Zürcher Stadtstaates, was die Obrigkeit wiederholt einzuschränken versuchte (vgl. beispielsweise das Krämermandat von 1722, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 46; Ebnöther 2013, S. 217-219). Zwar kam es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Erlass zahlreicher Mandate betreffend Bettler und Arme, aber erst im Jahre 1762 wurde die Almosenordnung erneuert und beträchtlich erweitert (StAZH III AAb 1.12, Nr. 41; vgl. Keller 1935, S. 51-61).

Mandat und Ordnung / Unserer Gnådigen Herren / Burgermeister / Klein und Grossen Råhten der Statt Zürich / wie der Hoch-beschwärliche Gassen-Båttel auß ihrer Statt / Landen und Gerichten allerdings abgeschaffet / und hingegen die Recht-würdigen Armen des Lands um so vil besser und trostlicher versorget werden mögen

²⁰ [Holzschnitt]
Getruckt im Jahr Christi / 1693. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister / Klein und groß Råhte / so man nennet die Zweyhundert der Statt Zürich; Entbieten hiemit allen und jeden Unseren Angehörigen und Underthanen zu Statt und Land Unseren günstigen Willen und alles Guts / auch darbey zuvernemmen; Demnach Wir auß obligender Obrigkeitlicher Amts-Pflicht von zeit zu zeiten vil und gute heilsame Mandat und Ordnungen wider den unverschamten und hoch-beschwärlichen Gassen-Bättel / welcher under dem Volck Gottes nicht solte gefunden werden / gemachet und in offnen Truck kommen lassen / und aber (Leider!) im Werck selbst vilfaltig erfahren müssen / daß derenselben ungeachtet der Unehrbahre Gassen-Bättel so wol von Lands-Einheimschen als Frömden Mann- und Weibspersohnen / so weit zu- und überhand genommen / daß bald alle Strassen und Gassen zu Statt und Land von umschweiffendem müssiggehendem Bättel-Gesind angefüllt / und hiemit männiglich mit demselben sich höchst / und nunmehr unerschwinglich beschwärt und überladen befindt;

Als haben wir / disem unverschamten Gewühl mit / [S. 4] kräftigerem Eifer als noch niemahlen beschehen abzuhelffen / und in dem Trost- und gantz Vätterlichen Absehen / daß die Recht-würdigen Armen / welche uns Gott der Herr in seinem Heiligen Wort zu allem Mitleiden und Handreichung so ernstlich / und mit versprochener hohen Gnaden-Vergeltung / anbefohlen / in ihrer Armuth desto hülfflicher erquikt werden mögen / etwelche Verordnete außgeschossen / mit dem Befehl / daß sie eine eigentliche und genaue untersuchung aller Ar-

men auf Unserer Landschaft von Gemeinden zu Gemeinden fur die hand nemmen / und die beschaffenheit jeder Almosens-würdiger Haußhaltungen / auf wie vil Persohnen dieselben bestehen / was Alters und Geschlechts jede / mit was fur Hand-arbeit sie etwas / und wie vil / Wuchentlich gewunnen konnen; Deßgleichen was sie an Jahr- Monat- oder Wuchentlichem Almosen / es seye auß Unseren Aemteren / oder von den Kirchen- Gemeind- Spend- und Såckli-Güteren / oder auch durch freywillige Beysteur und zusammenschuß hablicher Gemeinds-genossen / an Brot / Måhl / oder Gelt / geniessen / und was in jede Gemeind zu vollkomnem Trost ihrer Armen / es seve hier oder dorther / noch weiters vonnöthen seyn möchte; und endlich von was für ertragenheit die Kirchen- Gemeind- und Capellen- Güter jedes orts seyen / erkundigen sollen: Wann dann nun ermeldte Verordnete / zu Unserem sonderen vernügen / in disem gottseligen Werck allen mug/ [S. 5] lichsten Fleiß / Muh und Sorge vil zeitlang angewendt / auch folgends die befindtnuß mit Unseren Ordinari-Almosen-Pflegeren wol überlegt / und zugleich mit ihnen einen Rahtschlag abgefasset / wie alles / zum Trost der würdigen Armen / in eine bessere Ordnung eingerichtet werden könte / welchen Sie Uns auch in Unserer heutigen Grossen Rahts-Versamlung gebührend hinterbracht; Als haben Wir Uns denselben in allen seinen Puncten und Articklen gnådig gefallen lassen: Und ist deßwegen Unser gantz Ernstlicher Will / Meinung und Befehl.

[Marginalie am rechten Rand:] Abstellung des Gassenbåttels.

[1] Erstlich / daß von nun an gar niemand mehr / er were Fromder oder Heimscher / weder in unserer Statt allhie noch auf der Landschaft / oder anderstwo aussert Unseren Landen und Gerichten / Heuschen und Båttlen / sonder ein ieder und iede sich dessen / so ihme zum Monat- oder Wuchentlichen Almosen bestimmet ist / vernügen solle; Massen Wir allerdings gehebt haben wollen / daß dises Landschweiffende Båttlen / als welches eine lautere schådliche gewohnheit ist / dardurch die Leuthe von der Arbeit und Gottesdienst abgezogen und zum Müssiggang gewehnt werden / gånzlich abgestellt seyn und verbleiben sölle; Dieweilen; wann Wir solchem grossen Ubel långer zusehen wurden / anders nichts darauß erfolgen könte / als daß Unser Land endlich mit einer grossen anzahl Unnutzen / Leichtfertigen Diebs- und Strolchen-Gesinds / welches von Gott und seinem Wort nichts / [S. 6] wüßte / zu umleidenlichem überdrang der Ehrbarkeit / angefüllt wurde: Damit aber dises Unser wolmeinliches Ansehen nunmehr mit besserem Nachtruck und gehorsame / als (Leider!) bis dahin beschehen / begleitet werde / so werden Wir auch mit mehrerem ernst als noch niemahlen beschehen darob halten / und alle die jenige / Junge und Alte / Mann- und Weibs-Persohnen / Frömde und Heimsche / so dem Bättel weiters nachziehen wurden / gleich nach verkundung gegenwurtigen Mandats auf betretten / mit abschlag des Almosens / so sie dessen geniessen / abstraffen;

20

wann sie aber nichts geniessen / auf dem Land zwahren / sie mit fürstellung für die Stillstånd und der Trüllen / in der Statt aber das erste mahl mit der Ruthen oder Rinder-Schweiff / in Unserem Oetenbach züchtigen / das andere mahl aber an das Schellen-Werck schlagen lassen / und das dritte mahl gar auß Unseren Landen und Gebieth verschicken: und unter disem Verbott / wollen Wir auch begriffen haben / das unehrbahre geläuff und heuschen an der Faßnacht / und Neu-Jahrs-Tagen / welches allerdings abgeschaffet seyn solle.

[Marginalie am linken Rand:] Sonderlich jungen Knaben und Meidtlenen.

Und weilen insonderheit / es je långer je mehr ůberhand nemmen wil / daß junge Knaben und Meidtli ohne einiges scheuhen dem Båttel dergestalten nachhången / daß sie auch so gar des Tags des Herren und des offentlichen Gottesdiensts nicht verschohnen / sonder sich darvon muthwillig entåusseren / auch das / [S. 7] erbåttlete mehrentheils unnutziglich verschwenden / ja etwann gar verspillen / so daß sie endlich zu schandtlichen Müssiggångeren werden müssen / Als ist Unser gantz ernstlicher Will und Meinung / daß die Seelsorger und Stillstånder jedes orts / Ihnen sonderlich angelegen seyn lassen / die schwåre diser Sünd den Haußvåtteren bey den Hauß-suchungen / mit gezimmendem ernst vorzustellen / und genaue aufsicht zuhalten / ob dergleichen Knaben und Meidtli die Predigen / Kinderlehren und Schuhlen auch fleissig besuchen thugen / oder nicht / und im fahl solches nicht beschehe / und sie sich durch eiferiges vermahnen und bestraffen von dem schandtlichen Båttel nicht abhalten lassen wolten / sie zu mehrer Züchtigung allhero in Unseren Oetenbach schicken: Welche meinung Wir auch haben / desjenigen jungen Volcks halben / so den Reisenden durch die Dörffer mit einem gantz unverschamten / den Frömden årgerlichen und unleidenlichen nachgelåuff überlegen seyn; welches Wir hiemit auch gantzlich / bey einer wolverdienten Straff / abgestelt und Verbotten haben wollen.

[Marginalie am linken Rand:] Verbott des außwerffens des Almosens.

[2] Dieweilen aber / Zum Anderen / die erfahrung / die Zeit und Jahrhero ein unwidersprechlicher Zeug gewesen / daß man zu gåntzlicher abschaffung des unverschamten Gassen-Båttels zu Statt und Land niemahlen gelangen mögen / alldieweil man des hinaußwerffens des Almosens bey den Håusern und Låden sich nicht gemüssiget / und übel zubesorgen / daß es diß/ [S. 8]mahlen widerum also ergehen möchte / deßwegen so Erinneren / Vermahnen und Wahrnen Wir Unsere Angehörige zu Statt und Land auf das beweglichst und zum trefflichsten / daß Sie dise Unsere Neu-angesehene nutzliche und ersprießliche Almosens-Ordnung / kraft welcher Wir solche anstalten / mit vermehrung des Monat- und Wuchentlichen Almosens auß Unseren Aemtern / und sonsten anderwerts / gemachet / daß die würdigen Armen gewüßlich genugsam versorget seyn werden / gebührend / pflichtig und schuldiger massen ihrer seits auch beobachten sol-

len; In reiffer betrachtung / daß durch solches hinaußwerffen der unverschamte Båttel nur gezüchtet / gute Ordnungen zerrüttet / auch dem Båttler an und für sich selbst auch nicht geholffen wird; dann so lang man ihme gibt / so lang verlaßt er sich darauf / und bleibt ein Båttler / ja zeucht auch seine Kinder darzu; da sonsten / wo man ihne abweisen thåte / er und die seinigen sich auf ehrliche Arbeit legen / oder aber ihr noth und Armuth an gebührenden Orten eröffnen / und um hulff und Handreichung bitten wurden; Neben deme Uns das Wort Gottes und die Christliche Ordnung dahin weiset / daß Wir unser Almosen nicht also offentlich hinauß werffen / sonder in geheim und stille / und zwahren an seinen gebührenden und gewohnlichen Orten / mittheilen sollen: und wollen hiemit / daß nicht allein von sonderbaren Persohnen zu Statt und Land ein jeder und jede sich alles hinaußwerffens / [S. 9] des Almosens bey den Håuseren und Låden gåntzlich müssigen und enthalten / hingegen seine Christenliche Handreichung in das Såckli legen / und versichert seyn solle / daß solches ordenlich / sorgfältig und in besten treuen / an die Recht-würdigen Armen werde verwendt werden; sonder ist auch Unser Meinung / daß von nun an alles unordenliche außtheilen des so wol täglichen Almosens / als auch an den hohen Fåsten und Neu-Jahr-Abenden / dessen so wol würdige als unwürdige ohne underscheid genossen / bey Unseren Almosens-Aemteren zu Statt und Land allerdings aufgehebt werden solle; wie dann auch Wir an den Monatlichen Pfleger-Tagen keine Extraordinari- Handreichungen mehr außgeben / hingegen dasjenige alles / so dardurch erspahrt wird / in die Gemeinden / zum trost der würdigen allein / zu einem beständigen Almosen vertheilen lassen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Profosen und Dorffwachten.

Damit aber disem Unserem so Våtter- und wolmeinlichem Ansehen destomehrer gehorsam geleistet werde / und statt beschehen thuge / so ist Unser ernstlicher Befehl / daß die Profosen in Unserer Statt ihre Pflicht und schuldigkeit besser als bis dahin in acht nemmen / und jeder in seinem Bezirck fleissig herum gehen / die Båttler / so sie betretten möchten / anhalten / alsobald in Unser Zuchthauß führen / und sich durch keinerley vorwand oder widersetzlichkeit derenselben darvon abwendig machen lassen / auch diejenigen / was Stands sie immer weren / so den Båttleren etwas hinauß werf / [S. 10]fen wurden / Unsern Verordneten zur Auffsicht des Grossen Mandats² leiden / und dieselben solche übertrettere mit Zwånzig Pfunden unnachlåßlicher Buß³ ansehen sollen; widrigen fahls / und da der ein oder andere sich in seinem Dienst saumselig erzeigen wurde / werden Wir solche nicht allein desselben ohne alle Gnad entsetzen / sonder auch mit Gefangenschaft und anderer fehrnerer straff ansehen: Was aber die Landschaft betrift / sittenweilen die erfahrung gelehret / daß / so lang man in den Gemeinden die Dorffwachten fleissig gehalten / man des Gassen-Båttels allerdings loß werden können / so bald aber darmit aufgehört

worden / der Båttel sich nach und nach widerum in die Dörffer hinein gelassen / Als ist Unser gantz eigentlicher Will und Meinung / daß von stund an die Dorffwachten / als eine hochnothwendige / und den Gemeinden selbs zu grossem nutzen reichende Sach / so wol Tags als Nachts widerum angestellt / und darmit unaufhörlich fortgefahren / und also durch dises Mittel der Båttel auß dem Land geschaffet werden solle: und werden Unsere Land- und Obervögt hiemit alles ernsts erinneret / daß sie genaue aufsicht bestellen / damit diese so heilsame Ordnung steiff observiert und gehalten / und solcher massen eingerichtet werde / wie es bey theils Gemeinden schon ruhmlich / und mit wol-erschiessendem Nutzen beschehen; Und / da hierunter einige Nachlässigkeit verspürt wurde / die Vorgesetzten der Gemeinden mit einer unnachläßlichen / [S. 11] Gelt-Buß ansehen; Insonderheit sollen sie an den Påssen / bey den Bruggen und Fahren fleissige anordnung bestellen / daß daselbsten kein Båttel-Volck in das Land gelassen / sonder sie mit allem ernst darvon ab- und zuruck gewiesen werden. Und wann etwann deren leichtfertigen Leuthen sich erzeigten / welche sich vom Båttlen nicht abhalten lassen wolten / sonder / wie etwann geschihet / gefahrliche beträuwungen fallen liessen / ist Unser ernstlicher Befehl / daß solche ohne einiche Gnad handvest gemachet / und verwahrlich an allhiesiges Schellenwerck geschikt werden sollen.

[Marginalie am rechten Rand:] Handtwercks- Gesellen.

[3] Was dann / Drittens / die Handtwerks-Gesellen betrift / ist Unser Will und Meinung / daß / nach lauth Unserer hievor gemachter Ordnungen / ihnen bey denen von den Landt-Strassen entlegenen Gemeinden nichts gegeben / sonder sie an die Haubt-Strassen und den Ståtten zugewiesen / bey ihrem durchpaß aber ihnen auß den Kirchen und Gemeind-Güteren ein Zehrpfänning mitgetheilt werden möge / da im übrigen sie sich des Bättlens und Heuschens bey den Häuseren / bey obbestimter Straff / allerdings müssigen und enthalten: und werden Unsere Land- und Obervögt bey ablegung der Kirchen- und Gemeind-Rechnungen deren erwehnter massen abgelegener Gemeinden fleissige obsicht halten / daß dergleichen Zehr-Pfänning nicht darein gebracht noch gut geheissen werden. / [S. 12]

[Marginalie am linken Rand:] Brand- und Steur-Brief.

[4] Belangend / Zum Vierten / diejenigen Persohnen / so etwann mit Brandund anderen Steur- Briefen sich bey den Kirchen-Dieneren und Gemeinden anmelden / dieweilen offentlich am Tag ligt / daß mehrentheils betrug darmit underlauft / und denen Kirchen- und Gemeind-Güteren eine grosse beschwerd aufwachßt; da doch durch vilfaltige / von gesamten Loblichen Orthen der Eidgnoßschaft gemachte Abscheid⁴ heiter vorgesehen ist / daß man einanderen mit dergleichen Steur-Briefen nicht überlästig seyn solle; Als wollen Wir hiemit alles ernsts abgestrikt und verbotten haben / daß überal niemand / wer der were / ohne Unsere außtruckenliche Bewilligung und Erlaubnuß / mit einichen Brand- oder anderen Steur-Briefen / weder in Unserer Statt noch auf dem Land herum gehen / noch einiche Steuren zuerbättlen / befügt seyn / sonder sie aller Orthen mit freundtlichkeit ab- und an Uns gewisen werden sollen; da dann / wann jemandem / es seyen Privat-Persohnen oder Gemeinden / auß leidender und wolbekandter Noth obgelegen were eine Steur zusamlen / Wir jederzeit / nach der Sachen wahrhafter befindtnuß / das jenige thun und erlauben werden / worzu die Christenliche liebe Uns anweisen und ermahnen wird.

[Marginalie am linken Rand:] Pflicht der Gemeinden Seelsorgern und Stillständen. [5] Wann nun vorerzelter massen der Gassen-Båttel allerdings abgestellt seyn und verbleiben soll / So ist dann fehrners / und Zum Funften / Unsere Mei-/[S. 13]nung und Befehl / finden es auch das allerfüglichste / sicherste und beståndigste Mittel zu erhaltung der würdigen Armen seyn / daß / nach dem wol erschiessenden Exempel anderer Orthen Loblicher Eidgnoßschaft / und nach der schon bey ein und anderer Gemeinde eingeführter übung / die Verpflegung der Armen in ihre Gemeinden gantzlich eingeschrancket / und jeder derselbigen überlassen seyn solle die Ihrigen mit Nothurft zuversorgen; da Wir dann denen jenigen Gemeinden / welche mit keinen Kirchen- oder anderen Gemeinen Güteren versehen / oder dieselben zu erhaltung der Armen nicht erkläcklich genug seyn / weiters so wol mit Continuation des Wuchent- und Monatlichen Almosens und desselben vermehrung / nach gegenwürthiger Zeiten ellender beschaffenheit / als auch mit anderwerthiger fehrnerer Handreichung / allwo es die unentbehrliche Nothwendigkeit erforderet / auß Unseren Almosens-Aemteren unter die Aerm greiffen werden.

Damit aber dannethin solches Almosen aufrichtig / unpartheyisch und gewüssenhaft under die würdigen Armen außgetheilt werde / So ist fehrners Unser gantz ernstlicher Befehl / daß / zu schuldiger Folgleistung Unserer hievor deßhalben gemachter heilsamer Ordnungen / kein Pfarrer hinderrucks des Stillstands / noch der Stillstand hinderrucks des Pfarrers / einiches Almosen außtheilen / sonder Sie an disem Geschäft jederzeit mit gemeinem Rath und / [S. 14] in gutem vertrauen mit einanderen handlen; auch alles Almosen in den Kirchen / und nicht mehr in den Pfarr- oder anderen Häuseren / außgetheilt / und keinem gegeben werden solle / er holle es dann selbs / und nicht durch die seinigen: und wird ein jeder Seelsorger alles was Er außgibt specificierlich zuverzeichnen wüssen / damit / wann Unsere Land- und Obervögt / oder die Herren Decani bey denen Halb-Jährigen Visitationen (wie dann solches Ihr Pflicht seyn sol /) Rechnung von Ihnen forderen werden / Sie solches mit freuden thun können.

Es sollen auch die Pfarrer und Stillstånder auf die Armen Ihrer anvertrauten Gemeinden fleissige achtung geben / ob sie ihr mitgetheiltes Almosen recht und würdiglich brauchen und anwenden / der Arbeit emsig obligen / und auch

ihre Kinder darzu anhalten und ziehen / und dieselben fleissig in die Schul schicken / auch ob sie die Predigen und Kinderlehren stets besuchen; damit nicht etwann heillose Müssiggånger oder üppige Verschwender dessen geniessen / was eigentlich zum trost würdiger Noth- und Mangel leidender gewidmet ist:

Und im fahl der ein oder andere in einichem diser Stucken saumselig erfunden / mögen Sie ihnen / wie auch denen so sonsten ohne das mehr als sie bedürftig vom Almosen geniessen / darmit abbrechen / und es anderen würdigen etwas zeits lang mittheilen; da sie dann die Erwachßnen und zum dienen taugenlichen Persohnen ehrliche Handar/ [S. 15]beit zuerlehrnen / oder einem Meister zu dienen weisen / und ihnen hierzu alle nöthige anleitung geben sollen / damit sie dem Almosen weiters nicht beschwärlich seyen.

[Marginalie am rechten Rand:] Außschliessung der Almosensgenössigen von den Gemeinden.

[6] Bey disem allem wollen Wir / daß keiner Unserer Angehörigen zu Statt und Land / welcher das gewohnliche Almosen empfahet / in einiche Gemeinds- Versamlung / darinn zu einer Sach zuminderen oder zumehren / nicht berüft / sonder darvon außgeschlossen werden solle / jedoch daß solches im übrigen ihme an seinen Ehren und guten Nammen unaufheblich / und an Nutzung der Gemeinds-Gerechtigkeit in Holtz und Feld unnachtheilig seye.

[Marginalie am rechten Rand:] Anleitung für die Gemeinden.

[7] Damit aber der grosse und fast unerschwingliche Last / welchen Unsere Aemter tragen / und Wir gern noch weiters über Uns nemmen werden / in die harr nicht gar zu schwer falle / So ist Unser ernst-wolmein- und Vätterliches gesinnen / daß die Gemeinden auf Unserer Landschaft / nach dem Segen so Gott einem jeden gegonnen / das ihrige hierbey auch erstatten / und ihrer schuldigen Christen-Pflicht der Armen halb nicht vergessen: Welches sie dann um so vil desto leichter werden thun können / wann sie auf hernach folgende Anleitung fleissig achtung geben / und das ein und andere darauß zum Werck zubringen trachten werden / gleich es sich auch schon bey unterschidlichen Gemeinden / zu derenselben grossen Nutzen / eingeführt befindet:

Benantlichen / daß sie ihre Ge/ [S. 16]meind-Güter je mehr und mehr in das aufnemmen zubringen bedacht seyen / in dem sie eintweders von den grossen Gemeindwerchen etwas aufbrechen und Anblühmen / und die danahen beziehende Nutzung in den gemeinen Seckel legen / oder aber bey guten und gesegneten Jahrgången / zu Herbst- und Ernds-Zeiten / je nach jedes vermögen / geringe und unempfindtliche Anlagen an Wein und Kernen machen / deßgleichen auf den gemeinen Allmenten und anderer Orthen fruchtbare Båum zupflantzen sich je mehr und mehr befleissen; welches dann bey vilen Gemeinden / so solches angestellt / bereits grossen Nutzen ertragt; und was dergleichen wol ersprießliche Mittel mehr seyn; und was auf dise weis zusammen gelegt wird /

das sol nicht allein auf die Noth der Armen / sonder auch auf andere Nothwendigkeiten der Gemeinden warten / und darum ordenliche Rechnung gehalten werden:

So sollen auch die Gemeinden / in welchen es bemittlete Leuthe hat / zur unterhaltung der Armen darinn weiters ihr bestes thun / daß sie eintweders mit aufheben des Almosen-Såckleins an den Sonntagen / oder zum wenigsten an den hohen Fåsten / oder aber mit Sonntåglicher zusammenschieß- und außtheilung etwas Brots / oder anderen Hülffs-Mittlen / da man bey ein und anderen Gemeinden / zu Unserem vernügen / dergleichen schon ruhmlich in vollen gang gebracht / der Noth derselben auch um etwas zu hülff kommen; worzu sie dann / [S. 17] von ihren Seelsorgeren (als an deren Eifer und vorsichtigkeit in disem Geschäft / wie Wir es selbst gesehen / das meiste gelegen seyn wil) stets ermahnet und aufgemunteret werden sollen.

[Marginalie am rechten Rand:] Liederliche Hauß halter / unzeitige Ehen.

[8] Und wann dann endlich die Verpfleg- und versorgung der Armen auß dem was Wir auß Unseren Aemteren darreichen lassen / und auß den Kirchen- und Gemeind-Güteren / oder dem Zusammenschuß hablicher Leuthen wird beygefügt werden / denen Gemeinden fürohin gäntzlich und allein obligen wird / Als werden die Pfarrherren und Vorgesetzten derenselben hiemit von hoher Obrigkeits wegen gantz ernstlich erinneret und vermahnet / daß sie auf die Haußhaltungen in der Gemeind genaue aufsicht haben / und mit ermahnen und bestraffen Müssiggehende Leuth zur Arbeit und ehrlicher ergwünnung ihres Stuck Brots anhalten / insonderheit aber auf die jenigen Liederlichen und Verthügen / welche eintweders mit überflüssigem Trincken und Zechen in den Wirthshäuseren / oder aber mit unnöthigem Grützen / Märkten / und Wein-Käuffen das ihrige verschwenden / gute achtung geben / und ihrer Liederlichkeit nicht gar zu lang zuschauen / sonder sie / mit hülff und zuthun Unserer Land- und Obervögten / bey zeiten Bevogten / und ihnen allen Gewalt nemmen thügen:

Deßgleichen sollen sie auch alles ernsts daran seyn / daß Unserem wider die unzeitigen Ehen Mittelloser Leuthen / welches eine rechte Haubt-quelle des / [S. 18] Båttels ist / vor der Zeit in offnem Truck außgegangenem Mandat⁵ aller Orthen gehorsamlich nachkommen / und nicht zugelassen werde / daß einige Unbemittlete Leuthe / welche nicht ihr rechtes alter erreicht / und genugsam zeigen können / daß sie sich und ihre etwann erzeugende Kinder ohne beschwerd der Gemeind werden erhalten können / und dessen mit erspar- und zusammenlegung etwas Mittlen / so sie in ledigem Stand verdienet / würckliche proben von sich gegeben / in unzeitigen und unbedachten Ehestand zusammentretten thügen:

Da insonderheit der Frömden Weibs-Persohnen halb nochmahlen heiter Unsere Meinung ist / daß keiner Unserer Burgeren sich mit einicher Frömden ver-

heurathen / sie konne ihme dann wenigstens Dreyhundert Guldin barer Mittlen zeigen / die auf der Landschaft aber keine der solchen ehelichen / oder in ein Dorff bringen sollen / sie besitze dann auf das wenigste Zweyhundert Guldin: dann wofehrn wider verhoffen Sie die Vorgesetzten der eint und anderen halb sich saumselig erzeigen / und ihnen also zuschauen / hernach aber sie und ihre Kinder zu Armuth gerathen wurden / werden Wir selbige nicht mehr für Almosensgenössige einschreiben lassen / sonder ihre unterhaltung den Gemeinden lediglich überlassen.

[Marginalie am linken Rand:] Beschluß

Und leben Wir der ungezweifenlichen guten hoffnung / wann diß Unser bestgemeintes Ansehen und Ordnung von månniglichem der Unseren / wie Wir / [S. 19] Uns dessen zu ihnen versehen / mit willigem gehorsam werde observiert / erstattet / und demme geflissenlich nachgelebt werden / man werde dardurch dermahlen eins des so beschwerlichen Lasts des Gassen-Båttels / und der gefahr und verderblichen Ungemachs / so derselbe endlich / wann nicht noch in Zeiten gesteuret wurde / über das gantze Vatterland ziehen könte / loß und ledig werden; Hingegen aber wird darauß gewüßlich erfolgen / daß die würdigen Armen des Lands um so vil besser werden mögen erhalten / versorget und erquikt werden; wie zugleich auch ins gemein und sonderbahr in dem Land so vil mehr Ruh / Sicherheit / Glück und Segens wohnen und fortblühen mögen: Darum Wir den Grundgütigen Gott Hertz-Eiferig anrüffen und bitten.

Geben den Dreyzehenden Tag Mertzen / von der Gnadenreichen Geburth Christi / unsers lieben Herren und Heilands gezellet / Eintausent / Sechshundert / Neunzig und Drey Jahre.

Cantzley Zůrich.

25

30

Druckschrift: StAZH III AAb 1.6, Nr. 10; 19 S.; Papier, 18.0 × 22.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 3, Nr. 4, S. 53-71.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 925, Nr. 1247; VD17 23:681750W.

- Vgl. das Ratsmanual des Unterschreibers vom 13. März 1693 (StAZH B II 641, S. 103-105).
- ² Gemeint ist das Grosse Mandat von 1691 (StAZH III AAb 1.5, Nr. 61).
- ³ Im Ratsmanual des Unterschreibers vom 13. M\u00e4rz 1693 sind 25 Pfund als Busse notiert (StAZH B II 641, S. 104).
- ⁴ Vgl. den eidgenössischen Abschied von 1673 (EA, Bd. 6/1, Nr. 567l).
- Möglicherweise wird auf das Mandat betreffend unzeitige Ehen von mittellosen Leuten aus dem
 Jahre 1676 verwiesen (StAZH III AAb 1.5, Nr. 14).